



Hinweis

Die Fertigfußbodenhöhe FFH ist errechnet über die Angabe der Straßenausbauhöhe ca. in der Grundstücksmitte /Straßenflucht und einem Zuschlag von 30 cm. Diese Höhenangabe ist der einzuhaltende Maximalwert. Zu berücksichtigen ist hierbei der Abstand des Gebäudes / Garage von der Grundstücksgrenze. Neigungen der Straßenzufahrten und Hauseingänge sind der FFH-Höhe anzupassen bzw. ist die FFH-Höhe entsprechend zu reduzieren, um einen ordnungsgemäßen Zugang / Zufahrt zu gewährleisten. Eine Abstimmung mit der Gemeinde und eine Prüfung der Gebäudesohlplatte (Planum) vor dem Betonieren wird empfohlen.

Grundstücksanschlusshöhe

Die im Plan angegebene Grundstücksanschlusshöhe bezieht sich auf die gemessene Schachtsohle des Schmutzwasseranschlussschachtes. Die Schachtdeckelhöhen sind nicht zu verwenden, sind nicht Lagesicher. Die Höhenangabe ist auf das amtliche Höhenfestpunktsystem NHN bezogen (Anschluss erfolgte an das hergestellte Festpunktsystem des Vermessungsbüros Diekmann aus Friesoythe). Die Aufmessung der Sohlen erfolgte durch das Ingenieurbüro Addicks aus Oldenburg.

Grundstückszufahrt / Zufahrtshöhe an der Grenze

Die Grundstückszufahrtshöhe errechnet sich aus den im Lageplan dargestellten Straßenausbauhöhen an der Grundstücksgrenze. Zwischenhöhen sind zu interpolieren. Die dargestellten Straßenausbauhöhen sind Planungshöhen. Die in der späteren Phase Straßenausbau ausgeführten tatsächlichen Straßenausbauhöhen werden sich geringfügig von den Planungshöhen unterscheiden. Die in der Erstausbauphase von privaten Grundstückseigentümern ausgeführten Pflasterungen für Zufahrten / Gehwege (Ausführung bis Grundstücksgrenze) werden vom Vorhabenträger im Zuge des Straßenausbaues auf einer Breite von ca. 50 bis 100 cm höhenmäßig von der Tiefbaufirma angegliedert. Beim Angleichen der Zufahrten sind fehlende Pflastersteine vom Grundstückseigentümer zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus gehende Aufwendungen für das Angleichen der privaten Zufahrten ist Sache des jeweiligen Grundstückseigentümers. Erfolgt die Pflasterung der Zufahrt im Anschluss an den Straßenausbau durch den Eigentümer, ist die Pflasterung bis zur Bordkante der öffentlichen Verkehrsfläche herzustellen. Dabei sind geringfügige Arbeiten auf dem öffentlichen Straßengrundstück auszuführen. Die Kosten für die Anpflasterung nach dem Endausbau übernimmt der Eigentümer komplett.

Aktuelle Flurstücksteilung vom Vermessungsbüro Diekmann
Stand 06.01.2021

Legende

- FFH
15,65 m NHN
- S 13,84 NHN
- Regenwasserkanalschacht / Anschlussstutzen für Regenwasser-Hausanschlussschacht
- Schmutzwasserkanalschacht / Hausanschlussschacht
- Planung Verkehrsflächen Endausbau
- Flurstücksgrenze
- Fahrbahnquerneigung
3 ‰
- 14,753
- 14,753
- 4
- 21
2

Gemeinde Bösel
Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel
Tel.: +49 (0)4494 / 89-0, Fax +49 (0)4494 / 89-10,
gemeinde@boesel.de

B-Plan Nr. 59 "Südlich der Jägerstraße"
Erschließung

Grundstückshöhenplan für den III. Bauabschnitt

Bei Rückfragen:
Gemeinde Bösel, Herr Lehmann Tel. 04494-8920
Fax: 04494 / 89-10
Lehmann@boesel.de

erstellt: April 2020 / aktuelle Flurstücksteilung übernommen
geändert: Jan. 2021/ aktuelle Teilung übernommen
ADD

